

II- 378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

94/A.B.

zu

66/J

27. Juli 1970

Präs. am.....

Zl. 15.126-PrM/70

23. Juli 1970

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETER, MEIBL und Genossen haben am 3. Juni 1970 unter der Nr. 66/J an mich eine Anfrage, betreffend Vereinfachung der Lohnverrechnung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Obwohl die Vereinfachung der Lohnverrechnung bereits in den zurückliegenden Gesetzgebungsperioden des Nationalrates seitens der Bundesregierung wiederholt in Aussicht gestellt wurde, ist diese wichtige und berechtigte Forderung der Wirtschaft nach wie vor unerfüllt. Die Schwierigkeiten, die es hierbei zu überwinden gilt, wurden den freiheitlichen Abgeordneten in den Beantwortungen zahlreicher schriftlicher und mündlicher Anfragen der letzten Jahre schon zur Genüge vor Augen geführt. Da es sich jedoch im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Lohnverrechnung - die Bereitschaft der beteiligten Stellen vorausgesetzt - keineswegs um unüberwindliche Schwierigkeiten handelt, konzentriert sich das Interesse nunmehr darauf, wie und bis zu welchem Termin das gegenständliche Problem endlich einer befriedigenden Lösung zugeführt werden wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um eine grundlegende Vereinfachung der Lohnverrechnung zu ermöglichen?
2. Bis wann werden alle für die Vereinfachung der Lohnverrechnung notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen sein?

Die bisherigen Ergebnisse der laufenden Verhandlungen des Arbeitskreises zur Vereinfachung der Lohnverrechnung - die letzte Besprechung hat im Juni 1970 stattgefunden - sind jedenfalls positiv. Die einlangenden Vorschläge werden eingehend geprüft.

Lösungsvorschläge, über die bei den Sitzungsteilnehmern eine einheitliche Auffassung herrscht, werden vorgemerkt, und, sofern sie in den Bereich der Sozialversicherung fallen, auch bei einer künftigen Novellierung des ASVG. mit zur Erörterung gestellt werden.

Es ist zwar richtig, daß die Schwierigkeiten in der Frage der Vereinfachung der Lohnverrechnung nicht unüberwindlich sind; sie sind aber bezüglich der Vereinheitlichung des Lohnabzuges für die Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung beträchtlich, weil nicht übersehen werden darf, daß die Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung im Normalfall gleichzeitig auch die Grundlage für die Bemessung der Leistung bildet. Eine zu wätherzige Beitragsfreistellung der einzelnen Bezüge in der Sozialversicherung würde zwar eine Entlastung auf der Beitragsseite bringen, gleichzeitig aber auch dazu führen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles eine geringere Leistung zustandekommt.

Im Hinblick darauf, daß die zielführende Gestaltung der Verhandlungen des zuständigen Komitees weitgehend auch von der Verständigungsbereitschaft der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber abhängt, bin ich nicht in der Lage, mitzuteilen, bis wann alle für die Vereinfachung der Lohnverrechnung notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen sein werden.

